

Bundessozialgericht

5b RJ 78/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage
ohne mündliche Verhandlung am 16. Oktober 1986 in Berlin

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. September 1985
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten eine Neufeststellung der Rente ihres verstorbenen Mannes und die Gewährung entsprechender Nachzahlungen.

Der Ehemann der Klägerin erhielt von der Beklagten ab 1. Dezember 1973 bis zu seinem Tod am 29. Oktober 1980 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Nach seinem Tod bewilligte die Beklagte der Klägerin Witwenrente ab 1. November 1980. Die Klägerin beantragte im März 1983, sowohl die Rente ihres verstorbenen Mannes als auch die Witwenrente neu festzustellen, weil bei den Zeiten der Nachversicherung Sachbezüge nicht berücksichtigt worden seien. Die Beklagte stellte darauf die Witwenrente rückwirkend ab 1. November 1980 neu fest, lehnte aber die Neufeststellung der Versichertenrente mit der Begründung ab, der Anspruch des Versicherten sei mit dessen Tod erloschen (Bescheid vom 22. Juli 1983; Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 1983). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urteil vom 6. September 1984). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die Rente des verstorbenen Mannes der Klägerin unter Berücksichtigung von Nachversicherungszeiten mit Sachbezügen neu festzustellen sowie der Klägerin die erhöhten Rentenbezüge unter Anrechnung der gezahlten Rente für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Oktober 1980 auszus zahlen (Urteil vom 3. September 1985). Es hat im wesentlichen aus-



-3-

geführt: § 44 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) ziele darauf, eine vom Versicherten erworbene materielle Rechtsposition zu erhalten. Die Position der Aufhebbarkeit unrichtiger Entscheidungen gehe auf den Rechtsnachfolger über. Sie stehe einem anhängigen Verfahren gleich.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 59 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1). Mit dem Tode des Versicherten seien dessen Rechte, seine Rente erneut feststellen zu lassen, erloschen. Das vom Gesetz geforderte tatsächlich anhängige Verfahren könne nicht durch das Recht oder eine aus § 44 Abs 1 SGB 10 abgeleitete Verpflichtung ersetzt werden, ein solches Verfahren anhängig zu machen.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
Lübeck vom 6. September 1984 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Zu Recht hat das LSG die Beklagte zur Überprüfung der vor dem Tode des Versicherten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

ergangenen unrichtigen Bescheide verurteilt.

Nach § 44 Abs 1 SGB 10 ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß er unrichtig ist und aufgrund der unrichtigen Entscheidung Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Diese Vorschrift ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten (Art 2 § 40 Abs 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 - BGBl I S 1469). Sie ist auch dann anzuwenden, wenn ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der sich schon vor dem 1. Januar 1981 zugetragen hat, der jedoch nunmehr neu zu beurteilen ist. Denn nach Art 2 § 37 Abs 1 SGB 10 sind auch schon begonnene Verfahren nach den Vorschriften des SGB 10 zu Ende zu führen (vgl Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 15. Dezember 1982 in BSGE 54, 223).

Der Neufeststellung der Versichertenrente durch die Beklagte steht § 59 Satz 2 SGB 1 nicht entgegen. Nach § 59 Satz 2 SGB 1 erlöschen Ansprüche auf Geldleistungen im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten nur, wenn sie weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist. Nach den übereinstimmenden Entscheidungen des erkennenden und des 1. Senats des BSG, denen das LSG folgt, ist die Rückwirkung des Verwaltungsverfahrens nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB 10 der "Anhängigkeit" eines Verwaltungsverfahrens im Zeitpunkt des Todes gleichzuerachten. Sie bedeutet nämlich, daß der Versicherungsträger - trotz formeller



Unanfechtbarkeit des dem Versicherten erteilten Bescheides – das ursprüngliche Leistungsfeststellungsverfahren mit dem Ziel und dem Zweck "wieder aufzunehmen" und "fortzusetzen" hat, die Leistungen nunmehr entsprechend dem überragenden Prinzip der Gesetzmäßigkeit und der materiellen Gerechtigkeit allen Verwaltungshandeln in gesetzlich zustehender Höhe festzustellen (vgl. BSGE 51, 209 = SozR 2200 § 627 Nr 8; BSGE 55, 220 = SozR 1200 § 59 Nr 4; SozR 1200 § 59 Nr 5; SozR 1300 § 44 Nr 15). Dieser Rechtsprechung ist in der Literatur sowohl widersprochen, als auch zugestimmt worden (vgl. einerseits Tannen in DRV 1981, 323; 1983, 729; 1984, 468; 1985, 178; 1985, 472; Adami in SozVers 1984, 197 und andererseits Thieme in SGB 1985, 250). Die vorgebrachten Argumente gegen die aufgezeigte Rechtsprechung sind aber schon in den bisherigen Entscheidungen des BSG berücksichtigt worden.

Dieser schon ständigen Rechtsprechung steht auch nicht das Urteil des 11. Senats vom 25. Oktober 1984 (BSGE 57, 215 = SozR 1200 § 59 Nr 6) entgegen. In jenem Falle war versäumt worden, die Rente des Versicherten wegen Berufsunfähigkeit in ein Altersruhegeld umzuwandeln. Die Berechtigung der Witwe, diese Umwandlung auch nach dem Tode des Versicherten zu verlangen, hat der 11. Senat des BSG unter Berufung auf § 59 Satz 2 SGB 1 verneint. Wie er ausgeführt hat, weicht er damit nicht von den auch hier zitierten Entscheidungen des BSG ab. In seinem Falle war kein rechtswidriger Verwaltungsakt zu korrigieren, wie es aber im vorliegenden Falle und in den zitierten Entscheidungen geschehen ist. Ob die Entscheidung des 11. Senats mit den Grundgedanken



der genannten ständigen Rechtsprechung des BSG zu vereinbaren ist und ob sie zu einem angemessenen Ergebnis führt (vgl dazu Thieme in SGB 1985, 250), ist hier nicht zu erörtern.

Das LSG hat auch die zeitliche Rückwirkung des vom Versicherten geerbten Leistungsanspruches der Klägerin nach § 44 Abs 4 SGB 10 iVm § 1294 Reichsversicherungsordnung richtig bemessen (1. Januar 1979 bis 31. Oktober 1980).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)